

AMTSBLATT



STADT WERNIGERODE

Wernigerode, 8. Mai 2014
22. Jahrgang // Sonderausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S.568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|---|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 57.538.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 57.538.900 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 58.649.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 58.651.600 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 18.101.800 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 22.169.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 4.067.200 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.600.800 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (**Kreditemächtigungen**) wird auf **4.067.200 Euro** festgesetzt.

§ 3

Eine **Verpflichtungsermächtigung** wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** wird auf **14.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v. H. |

§ 6

Festlegung von **Erheblichkeitsgrenzen**

- Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr.1 GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3.000.000 Euro übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen sowie Mindererträge bzw. Minderauszahlungen im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GO LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 500.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen.
- Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr.1 GO LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 50.000 Euro nicht übersteigen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit Teilnehmungsbericht 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 30.04.2014 unter dem Zeichen 15 12 03 25 mit einer Nebenbestimmung erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Teilnehmungsbericht liegen nach § 94 Abs.3 Satz 1 GO LSA vom 12.05.2014 bis 20.05.2014 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Wernigerode, Amt für Finanzwesen, Rathaus, Zimmer 108 zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Wernigerode, 8. Mai 2014

Peter Gaffert
Oberbürgermeister

